

34

Hermann Lei
Fraktion SVP
Mühletobelstr. 59a
8500 Frauenfeld

Franz Eugster
Fraktion Die Mitte
Hubertusstr. 1
9229 Bischofszell

EINGANG GR			
18.06.2024			
GRG Nr.	24	MO 4	33

Marcel Wittwer
Fraktion EDU
Bühlackerstr. 2
8581 Schocherswil

Aline Indergand
Fraktion SVP
Kirchstr. 6
84595 Altnau

Oliver Martin
Fraktion SVP
Heimenhoferstr. 3
8585 Mattwil

Motion

«Islamschulen an der Volksschule?»

Der Regierungsrat wird **beauftragt**, das Gesetz über die Volksschule so zu ergänzen, dass die Nutzung der Schulräume dem Religionsunterricht der staatlich anerkannten Kirchen vorbehalten ist.

Begründung

Mit dieser Motion soll verhindert werden, dass den nichtlandeskirchlichen Glaubensbewegungen Schulräume für den Religionsunterricht zur Verfügung gestellt werden.

Die Zurverfügungstellung von Schulräumen für nichtlandeskirchliche Glaubensgemeinschaften wird vom Kanton unter Verweis auf die Autonomie der Schulgemeinden geduldet. Der Zustand widerspricht aber dem Grundprinzip, dass staatliche Privilegien wie das Einziehen von Kirchensteuern oder die Nutzung staatlicher Schulräume an die öffentlich-rechtliche Anerkennung einer Glaubensgemeinschaft gebunden ist. Der Islam ist wie auch weitere Glaubensgemeinschaften, die eventuell auch Interesse an der Nutzung staatlicher Schulräumen haben, nicht öffentlich-rechtlich anerkannt.

Für alle nichtchristlichen Religionen gilt offenkundig, dass sich nicht sämtliche ihrer Werte mit der Zielsetzung gemäss §2 Gesetz über die Volksschule vereinbaren lassen. Im Fokus steht vor allem, aber nicht ausschliesslich der Islam, wegen des Umstands, dass keine andere Religionsgemeinschaft bisher an öffentlichen Schulen unterrichtet. Denn der Islam kennt keine Aufklärung, mindestens keine europäische Aufklärung. Er trennt nicht zwischen Religion und Staat, auch nicht in einer säkularen und demokratischen Gesellschaft. Und zwar unabhängig davon, ob seine Anhänger einer immer kleiner werdenden liberalen oder der immer stärker auftretenden konservativen Strömung angehören. Im Islam steht der Koran über der Verfassung. Über die Scharia wird zudem eine religiös begründete Rechtsordnung legitimiert, welche die Menschen in ihren Rechten und Freiheiten einschränkt: u.a. die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie die Ablehnung von Demokratie und Rechtsstaat.

Ein Rechtsstaat darf einer Ideologie, welche die Trennung von Kirche und Staat ablehnt und stattdessen den Gottesstaat propagiert keinesfalls durch das Zurverfügungstellen von Schulraum eine rechtliche Anerkennung angeheißen lassen.

Frauenfeld, 17.06.2024

Hermann Lei

Franz Eugster

Aline Indergand

Marcel Wittwer

Oliver Martin

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von Hermann Lei:

«Islamschulen an der Volksschule»

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 Brühwiler Konrad		26 Keller Heinz	
2 Koch Paul		27 Gabriel Walzthony	
3 Eberle Stephanie		28 Peter Bülter	
4 Stutz Raphael		29 Renner-Weidmann Robert	
5 Amrhein Daniel		30 Shopu Roger	
6 Peterer Priskiz		31 Kretzler Max	
7 EVELINE BACHMANN		32 Mader-Christen	
8 Hans Stark		33 Caviezel Christian	
9 Stamp Beat		34 Madarain Lukas	
10 Mückli-Göpf		35	
11 Graf Ueli		36	
12 Zuber Andreas		37	
13 ZBINDEN Ruedi		38	
14 Wimmer Andreas		39	
15 Meier Ulrich		40	
16 Tschannen Martin		41	
17 Büchi Cornelia		42	
18 Zellweger Melanie		43	
19 Arnold Josef		44	
20 Schmidiger Grot		45	
21 Sütgi Haleb		46	
22 Jung Wiesli		47	
23 Ricklin Judith		48	
24 Schar Urs		49	
25 Ebermann Hans		50	